

Allgemeine Geschäftsbedingungen Prozon GmbH

I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Verkaufsbedingungen als angenommen.
2. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Angebote/Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
2. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einen Schreib- oder Rechenfehler beinhalten, verpflichten nicht.
3. Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, Verträge abzuschließen. Mündliche und schriftliche Abreden und Zusicherungen unserer Techniker, Vertreter und Reisenden sowie Veränderungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit sie in der technischen Produktbeschreibung enthalten sind.
6. An allen Unterlagen – auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Lager der Prozon GmbH, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
3. Zahlungen sind sofort ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung, dabei gilt die Skontofrist ab dem Tag des Rechnungsdatums. Lieferungen können von sofortiger Barzahlung oder Vorkasse abhängig gemacht werden.
4. Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von ca. 8% über dem derzeit gültigen Basiszinssatz (Bekanntmachung über Deutsche Bundesbank, Bundesanzeiger o. ggf. Nachfolgemedien) zu berechnen. In diesem Fall ist der Besteller jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. Des Weiteren wird ab der 2. Mahnung (also ab 9 Tage nach Fälligkeit der Rechnung) eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Werden die Forderungen auch nach der 2. Mahnung nicht beglichen, werden wir ein Inkassobüro mit der weiteren Bearbeitung und ggf. mit dem Antrag auf gerichtliches Mahnverfahren beauftragen. Die Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Schuldners.
5. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks gilt nicht als Erfüllung. Die Papiere werden nur zahlungshalber entgegen genommen. Die Gutschrift erfolgt unter dem üblichen Vorbehalt der rechtzeitigen Einlösung. Eine Gewähr für Inkasso oder rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.
7. Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverschlechterung des Kunden, kommt das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen zur Anwendung.

IV. Gefahrenübergang/ Lieferzeit

1. Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk/ Lager verlässt oder übergeben wird. Wird vom Besteller eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, gehen auch die Mehrkosten zu dessen Lasten. Bei Absendung geht die Gefahr über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden abgeschlossen.
2. Wird Ware zurückgenommen, aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang der Sendung am Sitz des Lieferanten.
3. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Mängelhaftung entgegen zu nehmen. Bleibt der Besteller mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bestellsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist der Lieferant nach Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
4. Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden. Unsere Lieferzeitangaben sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht zumutbar.
6. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
7. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten oder bei anderen von uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten beauftragten Dritten eintreten –haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung

berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigten.

V. Beschaffenheit der Ware/ Mängelgewährleistung / Beanstandungen

1. Als Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Eigenschaften als vereinbart, die aus der technischen Produktbeschreibung hervorgehen. Gewährleistungsrechte kann der Käufer nur geltend machen, wenn bei Auftragsannahme die genauen Einsatzbedingungen bekannt waren und die gelieferte Ware zweckentsprechend eingesetzt wurde. Der Kunde hat selbst zu prüfen, ob sich die bei uns bestellte Ware für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck eignet. Ein Mangel insoweit liegt nur dann vor, wenn wir dem Kunden die Eignung schriftlich bestätigt haben.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
3. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
4. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
5. Beanstandungen müssen uns gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage nach Ablieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels schriftlich mitgeteilt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Ist eine bestimmte Beschaffenheit der Ware vereinbart, so stellt eine Abweichung hiervon einem nur unerheblichen Mangel dar, wenn die Eignung der Ware für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. In diesem Falle sind Schadenersatzansprüche sowie ein Rücktritt vom Kaufvertrag wegen des Mangels ausgeschlossen.
6. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch des Kunden auf Nachbesserung der Ware, es sei denn, diese ist zur Beseitigung des Mangels ungeeignet oder für den Käufer aus anderen Gründen unzumutbar. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
7. Schlägt die Nacherfüllung nach mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen und nach mindestens sechs Wochen seit der Mängelrüge fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
8. Die vorstehende Nr.1-8 findet keine Anwendung, wenn der Käufer Verbraucher gem. § 13 BGB ist.

VI. Schadenersatz, Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind und nicht für Mängelfolgeschäden jeglicher Art, insbesondere entgangener Gewinn oder bei sonstigen Vermögensschäden beim Kunden.
2. Ausgenommen ist hierbei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Haben wir fahrlässig eine für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentliche Pflicht verletzt, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen- bei Vertragsabschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung- vorhersehbaren Schäden. Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben und Gesundheit, sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen (Eingang aller Zahlungen) aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, also bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Dabei tritt er bereits jetzt sicherheitshalber alle Forderungen in Höhe des Rechnungs- Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte -ohne oder nach Verarbeitung- erwachsen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungs- Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Ist die dabei entstandene Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrage. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
6. Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn, diese Forderungen ab.
7. Storniert der Besteller einen Auftrag nach Auftragserteilung, werden mindestens 25% der Auftragssumme als Schadenspauschale ohne weiteren Nachweis sofort fällig.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Gerichtsstand ist auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, Mühlhausen. Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht zu kontaktieren, das auf Grund der EuGVVO zuständig ist. Wir sind berechtigt, Klage auch am Geschäftssitz des Kunden zu erheben.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine neue, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.